

**Kanton Schaffhausen
Kindergarteninspektorat**

Postfach 55
CH-8264 Eschenz
www.sh.ch



Telefon 052 741 46 02
Fax 052 741 46 09
sandra.brandenberger@bluewin.ch

An alle Erziehungsberechtigten
der Kindergartenkinder im
Kanton Schaffhausen

Eschenz, im August 2004

Merkblatt zum Kindergartenobligatorium

Sehr geehrte Eltern
Geschätzte Erziehungsberechtigte

Seit dem 1. August 2004 gilt im Kanton Schaffhausen das einjährige Kindergartenobligatorium. Im Schuljahr 2004/05 müssen alle Kinder mit Geburtsdatum zwischen dem 1. Mai 1998 und dem 30. April 1999 mindestens das zweite Kindergartenjahr besuchen. Ist dies aus irgendeinem Grund nicht möglich, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, frühzeitig ein schriftliches Gesuch an die zuständige Schulbehörde zu stellen. Wie bei der Schulpflicht liegt die Verantwortung für die Erfüllung der Kindergartenpflicht bei den Eltern bzw. bei den Erziehungsberechtigten. Die zuständige Schulbehörde sorgt für die Einhaltung des Kindergartenobligatoriums analog der Schulpflicht.

Grundsätzliches

Die Aufgabe des Kindergartens hat sich in den letzten Jahren stark weiterentwickelt. Er bildet die erste Stufe in unserem Bildungssystem. Der Kindergartenunterricht orientiert sich am kantonalen Lehrplan, der Ziele zur Selbst-, Sozial- und Sachkompetenz verfolgt.

Was bringt das Kindergartenobligatorium?

Chancengleichheit: Die Einführung des Kindergartenobligatoriums ermöglicht, dass alle Kinder frühzeitig und dem individuellen Stand ihrer Entwicklung angepasst, in Gruppen von Gleichaltrigen gefördert werden.

Aufwertung: Die Kindergartenlehrpersonen erhalten mehr Einfluss bei der Beratung der Erziehungsberechtigten bezüglich Fördermassnahmen, schulpsychologischen Abklärungen und Einschulungsfragen.

So können sie beispielsweise die Zustimmung für eine schulpsychologische Abklärung mit einem schriftlichen Antrag bei der zuständigen Schulbehörde einholen.

Verbindlichkeit: Alle Kinder kommen regelmässig in den Genuss des Vorschulunterrichts. So sind eine aufbauende und kontinuierliche Förderung und eine adäquate Vorbereitung auf die Einschulung gewährleistet.

Ferienregelung/Jokertage: Für das obligatorische Kindergartenjahr gilt grundsätzlich die Absenzenregelung der Primar- und Orientierungsschulen gemäss Verordnung des Erziehungsrates.

Eine wesentliche Ausnahme bildet die Regelung der Jokertage. Im obligatorischen Kindergartenjahr verfügen die Erziehungsberechtigten über 10 Jokertage. Diese können als halbe oder ganze Tage, einzeln oder mehrere Tage zusammengefasst, eingesetzt werden. Damit soll den Erziehungsberechtigten eine gegenüber der obligatorischen Schulzeit grössere Flexibilität bei der Ferien- und Freizeitplanung eingeräumt werden. Der Einsatz von Jokertagen ist der Kindergärtnerin / dem Kindergärtner drei Tage vor Antritt durch die Erziehungsberechtigten bekannt zu geben. Der Einsatz der Jokertage muss nicht begründet werden.

Die Verantwortung für den regelmässigen, obligatorischen Besuch des zweiten Kindergartenjahres liegt bei den Eltern. Bei Nichterfüllen der obligatorischen Kindergartenzeit bzw. bei unentschuldigten Absenzen kann die zuständige Schulbehörde Sanktionen erlassen.

Wichtiges in Kürze

Vorzeitige Einschulung: Der vorzeitige Schuleintritt ist wie bisher möglich und wird vom Kindergartenobligatorium nicht tangiert. Die zuständige Schulbehörde kann auf Gesuch der Kindergärtnerin und/oder der Erziehungsberechtigten auch Kindern, die nur das erste, freiwillige Kindergartenjahr besucht haben, den vorzeitigen Eintritt in die Primarschule gestatten.

Privater Kindergartenbesuch: Die obligatorische Kindergartenpflicht kann auch durch den Besuch bewilligter, privater Kindergärten erfüllt werden. Erziehungsberechtigte, die ihr Kind gerne in einen bewilligten, privaten Kindergarten schicken möchten, müssen gegenüber der zuständigen Schulbehörde eine entsprechende schriftliche Mitteilung über den privaten Vorschulbesuch machen.

Falls Sie weitere Fragen rund um das Kindergartenobligatorium haben, stehen Ihnen Ihre Kindergärtnerin, die zuständige Schulbehörde oder das Kindergarteninspektorat gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Kindergarteninspektorat SH
S. Brandenberger

Per E-Mail z.K. an:

- Schulbehörden
- Vorsteherinnen und Vorsteher resp. Schulleiterinnen und Schulleiter PS